

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 9 (1902)

**Artikel:** Das Landrecht von Jaun : Ein Beitrag zur Freiburger Rechtsgeschichte  
**Autor:** Holder, Karl  
**Kapitel:** [Einleitung]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329857>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Landrecht von Jaun.

Ein Beitrag zur Freiburger Rechtsgeschichte. <sup>1)</sup>

Von

Prof. Dr. K. Holder.

---

Im südöstlichen Teile des Kantons Freiburg liegt, von hohen Alpen eingeschlossen, ein enges Bergthal von ungefähr 3 Stunden Länge, welches sich von Osten nach Westen hinzieht und in welchem Stellen von reizender Naturschönheit mit wilden, großartigen Landschaftsbildern abwechseln. Es ist das Jaun- oder Bellegardethal, 1100 Meter über dem Meeresspiegel gelegen. Seit einigen Jahrzehnten durchzieht das Thal eine schöne Straße, welche durch Jaun über die Passhöhe des Bruchberges nach dem Simmenthal führt. Früher waren die Verkehrswege ziemlich primitiver Natur; das abgeschlossene Bergthal war meistens nur durch Pässe zugänglich, von Blaffeyen über den Schwarzen See, von Charmey dem Thal entlang und vom nahen Bernerdorfe Ablentschen <sup>2)</sup>.

In welcher Zeit und auf welchen Wege das Jaunthal besiedelt und wonach es benannt wurde, wissen wir nicht genau;

---

<sup>1)</sup> Ueber die äußere Rechtsgeschichte von Freiburg s. meine « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. » (Mélanges d'histoire fribourgeoises, 1898, p. 19—66).

<sup>2)</sup> Die Literatur über Jaun ist nicht reichhaltig: Bellegarde, (Etrennes fribourgeoises 1806, p. 87, 1807, p. 107—9, 1808, p. 139—41, 1810, p. 120—34); Kurze Beschreibung der Landschaft Jaun (Der Schweizerbote, Aarau 1819, Bd. XVI, p. 243—45); Kuenlin, Dictionnaire du canton de Fribourg (1832), II, p. 80—83; Kuenlin, Bellegarde (Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt, III, (1839), p. 115—28); Dession, Bellegarde (Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg, II, (1884), p. 99—112).

die widersprechendsten Angaben werden darüber gemacht. Einzelne<sup>1)</sup> wollen in Jaun eine keltische Ansiedlung sehen, und berufen sich dafür auf den Namen,<sup>2)</sup> andere<sup>3)</sup> glauben es seien Römer gewesen, welche sich von Avenches und andern durch sie erbauten Städten und überschwemmten Ländern dahin ausgedehnt oder verirrt haben; dieser Ansicht gebe auch das alte Schloß einigen Grund, da die Römer ihren Rückzug mit solchen Schlössern zu decken pflegten. Nach anderen<sup>4)</sup> sollen die Bewohner des Jaunthales, wie die des Oberhaslilandes, aus Schweden stammen, was man aus einigen alten Geschlechtsnamen wie z. B. Löwenstein und aus ihrem deutschen Dialekte folgern will. Ergötzlich ist die Ansicht,<sup>5)</sup> die ersten Bewohner seien Sachsen gewesen, die man Gauner nannte und die von den Urkantonen herkamen; von diesen sei der Name des Orts und der Bewohner (Jaun und Jauner), vermutlich weil die Sachsen das G wie J aussprechen, hergeleitet worden.

Wie es sich damit verhält, läßt sich schwer entscheiden; wahrscheinlich jedoch ist, daß die Landschaft Jaun durch Bevölkerung aus dem Simmenthal besiedelt worden ist. Woher die Bewohner kamen, ob sie Urschweizer waren<sup>6)</sup>, und zu welcher Zeit dieselben sich im Jaunthal sesshaft machten, wird sich kaum ermitteln lassen.

Von den alten Bewohnern des Jaunthales weiß man eine große Vorliebe zu ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten, sowie ihre einfachen Sitten, ihre Treue und Biederkeit zu rühmen. In ihrer Abgeschlossenheit bildeten sich Sitten und Gebräuche, welche sich naturgemäß Jahrhunderte lang forterhalten haben.

---

<sup>1)</sup> Bridel, Conservateur suisse, V, p. 239 und 242.

<sup>2)</sup> Bellegarde soll von balla-Burg und gartha-Grat, Bergrücken d. h. Burg auf einem Grat herkommen. Vgl. A. Holder, Altkeltischer Sprachschatz, I, p. 337 und 1935; Jon oder Jaun soll Quelle oder Bach bedeuten. Die älteste Form von Bellegarde in Urkunden ist Balauarda (1228), Bellagarda (1350), die von Jaun ist Jona (1323). S. Fontes rerum Bernensium, II, p. 91, V, p. 387, VII, p. 486.

<sup>3)</sup> Schweizerbote, 1819, p. 244.

<sup>4)</sup> Kuenlin, Die Schweiz in ihren Ritterburgen I. c. p. 116; Kohli, Geschichte der Landschaft Saanen, p. 3; Geschichtsforscher, VIII, p. 305 ff.

<sup>5)</sup> Schweizerbote, 1819, p. 244.

<sup>6)</sup> Etrennes, 1807, p. 109.

Dies gab Anlaß zu allerlei Sagen z. B. daß im Jaunthal das Land durch keinen Pflug verwundet sei und daß die Jauner folglich kein Brod essen. Welche Idee man sich im Schweizerland noch Anfangs des 19. Jahrhunderts von Jaun machte, geht aus einem Bericht des „Schweizerboten“ vom Jahre 1819 hervor <sup>1)</sup>: „Es wird den Lesern des Schweizerboten vielleicht nicht unwichtig sein, zu vernehmen, wo die Landschaft Jaun liegt, die, so lange die Welt steht, weder Pflug noch Kutsche getragen und doch Rathsherrn, Friedensrichter, Landesfackelmeister, Statthalter, Landrichter, Notaren, Lieutenant, Weibel, Pfarrer, Ammann, Kaplan, Sigrift, kurz ein aufgeklärtes, gesittetes, biederes Bergvölklein von 400 Seelen hat.“

Unter diesen Gebräuchen, wovon die meisten der Zeit zum Opfer gefallen sind, beanspruchen ein großes Interesse die Rechtsgewohnheiten, welche von alters her die Beziehungen der Bewohner des Jaunthales unter sich regelten. Daß sich das Landrecht von Jaun unter den gegebenen Verhältnissen urwüchsig gestaltet hat, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Den Ausführungen über das Landrecht von Jaun, welches den Gegenstand unserer Abhandlung bildet, schicken wir zum besseren Verständniß eine kurze historische Einleitung voraus.

Jaun bildete schon früh eine Herrschaft und gehörte den Herren von Corbières. Wie und wann die Herrschaft Bellegarde an das Haus der Herren von Corbières kam, wissen wir nicht bestimmt; dieselbe geht aber jedenfalls in das 13. Jahrhundert hinauf. Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Vogtei Corbières, welche vormals zum Königreich Burgund gehörte, in zwei Teile geteilt, nämlich Corbières und Charmey, später in drei Teile, welche den drei Söhnen des Cono von Corbières zufielen. Wilhelm von Corbières erhielt das Schloß und den Flecken Corbières, Gerhard bekam das Land und Thal Charmey und der dritte Sohn, Richard, welcher noch 1295 lebte, erhielt das Schloß und die Herrschaft Bellegarde. Als sicher erwiesener Anfangspunkt der Herrschaft Bellegarde kann daher das Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt werden <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schweizerbote, 1819, p. 243.

<sup>2)</sup> Die Herrschaft Bellegarde hat wahrscheinlich schon früher bestanden.

Die Oberlehensherrschaft über Bellegarde besaß das Haus Savoyen, denn im Jahre 1328 huldigte Rudolf von Corbières, Mitherr von Bellegarde, dem Grafen Ludwig von Savoyen für das Schloß und die Herrschaft Jaun, welcher ihm dafür seinen Schutz zusagte <sup>1)</sup>; im Jahre 1352 huldigte Richard von Corbières-Bellegarde, Landvogt des Kaisers Rudolf von Habsburg, dem Herrn der Waadt, behielt sich jedoch die Treue an den römischen König vor <sup>2)</sup>. Die Feudalrechte, welche die Herren von Corbières in Jaun hatten, wurden im Jahre 1372 schriftlich fixirt <sup>3)</sup>.

Im Jahre 1407 wurde, in dem Streit zwischen den Landleuten von Saanen und dem Grafen von Greuzerz, das Schloß der Herrn von Corbières in Jaun von den Landleuten von Saanen zerstört, welche im Verein mit Landleuten von Thun, Frutigen und Siebenthal nach Jaun zogen und dort zwei Herren von Corbières gefangen nahmen und mit Raub wieder abzogen. Rudolf von Corbières wurde nach Thun verbracht, später aber wieder freigelassen <sup>4)</sup>

Im 15. Jahrhundert kam ein Teil der Herrschaft Jaun an die Grafen von Gruyère, denn im Jahre 1474 verkaufte Johann de Prés, aus Rue, ansässig in Lutry, dem Grafen Franz von Gruyère etliche Zinsen und Zinsleute in der Herrschaft Jaun um den Preis von 500 Gulden deutscher Währung <sup>5)</sup>. Die Grafen

---

Jaun wird im Cartular des Cono von Estavayer vom Jahre 1228 (*Mémoires et documents de la Société d'hist. de la Suisse romande*, VI, p. 23) als Pfarrei des Dekanates Dgoz erwähnt; das Kollaturrecht besaßen die Herren von Corbières-Bellegarde, was darauf schließen läßt, daß dieselben die Kirche erbaut und dotirt haben.

<sup>1)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, N° 1.

<sup>2)</sup> Kuenlin, Corbières, (*Die Schweiz in ihren Ritterburgen*, II, p. 268).

<sup>3)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, Urbarien der Herren von Corbières über die Besitzungen in Jaun finden sich aus den Jahren 1404, 1445, 1486 (*Grosses de Bellegarde*, N° 22, 23, 21 und 16.)

<sup>4)</sup> Kuenlin l. c. III, p. 118; H. Türler, Ein Rechnungsbuch des Wirtes Hans von Herblingen in Thun, 1404—1415, (Sep. aus „*Helvetia*.“ Monatsheft der Studentenverbindung *Helvetia*). Ich verdanke letztere Mitteilung Herrn Staatsarchivar D' Türler in Bern.

<sup>5)</sup> S. die Urbarien und Erkanntnisse der Grafen von Gruyère bezüglich Jaun vom Jahre 1463, 1472, 1482, (*Grosses de Bellegarde*, N° 19, 18, 17).

von Gruyère wurden somit Mitherrn von Bellegarde<sup>1)</sup>. Der Sohn des Grafen Franz von Gruyère, gleichen Namens, erhielt im Jahre 1475 den Anteil der Herrschaft Jaun als Leibgeding und ließ sich bei Uebernahme derselben von den Jaunern, seinen Unterthanen, am 30. Juli 1475 den Eid der Treue schwören<sup>2)</sup>. Dasselbe Jahr brachte für die Herrschaft Jaun ein wichtiges Ereigniß, nämlich das Burgrecht mit der Stadt Freiburg. Beim Ausbruch des Burgunderkrieges, da Savoyen nicht in der Lage war, seine Vasallen genügend in Schutz zu nehmen, verburgrechteten sich letztere mit selbstherrlichen Städten, um einen Rückhalt zu haben. Dies that ebenfalls Jaun und ging ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Freiburg ein, und zwar mit Einwilligung des Grafen von Gruyère (7. Februar 1475<sup>3)</sup>). Das Burgrecht sollte von fünf zu fünf Jahren erneuert werden. Jaun entrichtet an Freiburg einen jährlichen Zins von einem rheinischen Gulden, behält sich aber sowohl alle seine Rechte und Rechtsame als diejenigen der Grafen von Gruyère und der Freiherren von Corbière in der Herrschaft Jaun ausdrücklich vor „nach sag unser fryhzeiten und hartomenheiten“<sup>4)</sup>. Im Jahre 1502 ging die den Herren von Corbières gehörende Hälfte der Herrschaft Jaun durch Kauf an Freiburg über; Jakob von Corbières trat am 10. Dezember 1502 seinen Antheil der Stadt Freiburg ab für die Summe von 8830 Savoyer Pfund<sup>5)</sup>.

Am 3. November 1504 verkaufte ebenfalls der Graf Johann II. von Gruyère, welcher sich in steten Geldnöten befand, der Stadt Freiburg seinen Theil der Herrschaft Jaun und zwar für die Summe von 9866 Pfund<sup>6)</sup>. Dem Grafen von Gruyère

---

<sup>1)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Gruyère, N° 261. Die Herren de Prés waren schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in Jaun begütert. Siehe Titres de Bellegarde N° 6. Ueber die Besitzungen des Christian im Obersteg von Trefels in Jaun vgl. Grosses de Bellegarde N° 20, (1449).

<sup>2)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Gruyère, N° 264; Mémoires et documents, N° XXIII, p. 470.

<sup>3)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, N° 8.

<sup>4)</sup> S. Anhang I.

<sup>5)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, N° 12. Die Urkunde mitgeteilt in Anhang II.

<sup>6)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, N° 13; Mémoires et documents XXIII, p. 194. S. Anhang III.

wird von der Stadt Freiburg ein Ablösungsrecht eingeräumt in Bezug auf seinen verkauften Anteil (9. November 1504<sup>1)</sup>); die Ablösung aber erfolgte nicht.

So war die Landschaft Jaun seit 1504 vollständig im Besitze von Freiburg. Die Herrschaft Jaun wurde eine Vogtei; die Jauner leisteten den Eid der Treue und wurden durch einen von Freiburg gesetzten Landvogt, und in dessen Abwesenheit durch den Statthalter regiert. Das althergebrachte Landrecht bildete auch nach Uebergang der Herrschaft an Freiburg die Rechtsgrundlage; die Gerichtsbarkeit wurde, wie in den andern Vogteien, ausgeübt, und zwar die niedere durch den Métral (Ammann), das eigentliche Landgericht unter dem Vogt für die mittlere und hohe Gerichtsbarkeit, bei letzterer (Blutgericht<sup>2)</sup>) in der Regel mit Vorbehalt der Bestätigung des Urteils durch den Freiburger Rat. Die weiteren Verwaltungsgeschäfte wurden durch den Landvogt, den Landschreiber und die Weibel besorgt; zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten trat die Landsgemeinde zusammen.

## Erstes Kapitel.

Das Landrecht von Jaun bis zu seiner definitiven Fassung (1560).

Gehen wir nun zu unserm eigentlichen Thema über, so muß eingehends bemerkt werden, daß sich die Anfänge des Landrechts<sup>3)</sup> von Jaun im Dunkel früherer Jahrhunderte verlieren. Die Bewohner des Jaunthales waren am Ende des 14. Jahrhunderts noch Hörige und der todten Hand unterworfen; denn nach einer Urkunde vom 16. Mai 1367<sup>4)</sup> bezahlte jeder jährlich von einer Fuchart Mattland zwei Sols, vier Denare, von einer Fuchart Bergweide zwölf Sols und von jedem Fuder Heu drei Sols,

---

<sup>1)</sup> Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, N° 14.

<sup>2)</sup> Geschah auch durch den Landtag. S. Titres de Bellegarde, N° 15 (1504).

<sup>3)</sup> Vgl. über das Freiburger Landrecht sowie dessen Verhältniß zum Stadtrecht in meiner „Introduction“ den § 3: Coutumes, droit et législation de la campagne (Landrecht fribourgeois) in „Mélanges“, p. 39-51.

<sup>4)</sup> Kuenlin, Bellegarde (Die Schweiz in ihren Ritterburgen, III, p. 118).